

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ei-tea GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Regelungen der AGB gelten für den Verkauf von Hardware, für den Verkauf von Standardsoftware, für die Anpassung von Standardsoftware auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden sowie die Serviceleistungen. Für den Verkauf von Hardware einschließlich Betriebssoftware, den Verkauf und die Nutzung von Standardsoftware sowie die Anpassung von Standardsoftware auf die individuellen Bedürfnisse des Kunden gelten die unter II und III aufgeführten besonderen Bedingungen jeweils ergänzend.
- (2) Sofern der Kunde der ei-tea GmbH ebenfalls AGB verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug der AGB zustande. Soweit die verschiedenen AGB inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB des Kunden der ei-tea GmbH Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden AGB nicht enthalten sind. Enthalten die vorliegenden AGB Regelungen, die in den AGB des Kunden der ei-tea GmbH nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden AGB ausschließlich.
- (3) Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer erneuten ausdrücklichen Vereinbarung bedarf. Die nachstehenden allgemeinen Regelungen der AGB

§ 2 Angebote

- (1) Die Angebote der ei-tea GmbH sind stets unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich eine Bindungsfrist von 6 Wochen in schriftlicher Form erklärt worden ist.
- (2) Angebote, die der ei-tea GmbH gemacht werden, kann diese innerhalb von 1 Monat ab Abgabe der Erklärung durch den Antragenden annehmen.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise der ei-tea GmbH für Hard- und Softwarelieferungen sowie die Anpassung von Standardsoftware an die individuellen Bedürfnisse des Kunden und die Serviceleistungen sind die in den schriftlichen Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist. Die von der ei-tea GmbH genannten Preise sind Nettopreise. Die anfallende Umsatzsteuer ist zusätzlich zu bezahlen.
- (2) Für die Lieferung von Hard- und Standardsoftware, auch bei Teilen derselben, die 4 Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, kann die ei-tea GmbH dem Kunden höhere Preise berechnen, wenn sich die Preise der Zulieferer der ei-tea GmbH erhöht haben. Die ei-tea GmbH hat das Recht, dem Kunden diese erhöhten Preise weiter zu berechnen.

Für die Anpassung von Standardsoftware auch bei Teilen der selben, bei denen die Leistung 4 Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, kann die ei-tea GmbH dem Kunden ebenfalls höhere Preise als die in der Auftragsbestätigung oder im schriftlichen Angebot genannten berechnen. Dem Kunden steht bei der Preiserhöhung für die Erstellung von Individualsoftware und die Anpassung von Standardsoftware für den Fall, dass die ei-tea GmbH die Preise um mehr als 10 % über der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten erhöht, ein Rücktrittsrecht zu.
- (3) Die ei-tea GmbH kann dem Kunden die höheren Preise im Sinne des vorstehenden Absatzes auch dann berechnen, wenn die Leistung bzw. Lieferung an den Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erfolgen kann.
- (4) Die Preise der ei-tea GmbH für Hardware und Standardsoftware verstehen sich ab den Geschäftsräumen der ei-tea GmbH. Die Kosten für die Übermittlung und Übersendung an den Kunden trägt dieser selbst.
- (5) Reisekosten werden nach Beleg, gesetzlicher Verpflegungspauschale und 0,45 EUR pro PKW-km abgerechnet. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl von angemessenem Verkehrsmittel und Unterkunft.
- (6) Für den Fall, dass der Kunde gemäß Abs. 2 dieser Regelung von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, steht der ei-tea GmbH für die von ihr gemachten Aufwendungen ein Ersatzanspruch in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu. Es sei denn, der Kunde beweist, dass im konkreten Fall der angemessene Betrag für den Aufwendungsersatz wesentlich niedriger ist.

§ 4 Lieferung, Verzug und Verzögerung der Leistung

- (1) Liefertermine oder Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der ei-tea GmbH schriftlich bestätigt werden. In der schriftlichen Bestätigung genannte Lieferfristen und -termine stellen jedoch keine Fixtermine dar. Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungsmaßnahmen des Kunden erforderlich sind, beginnt die Lieferfrist der ei-tea GmbH erst mit Abschluss dieser Handlung.
- (2) Die ei-tea GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Im Falle des Verzuges der ei-tea GmbH hat der Kunde ein Rücktrittsrecht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Rücktritt kann jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn eine Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung erfolgt ist; diese muss schriftlich erfolgen und mindestens eine Frist von 4 Wochen gewähren. ei-tea GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug und/oder die Verzögerung der Leistung auf eine von ihr, ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretende vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung beruht. In anderen Fällen des Verzugs und/oder der verzögerten Leistung wird die Haftung von ei-tea GmbH für den Schadensersatz neben und anstelle der Leistung auf 10% des Wertes der Lieferung beschränkt. Weitergehende Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei einer Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) Tritt bei dem Kunden der ei-tea GmbH Annahmeverzug ein, kann diese eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind Rechnungen der ei-tea GmbH 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch die ei-tea GmbH bedarf. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt der ei-tea GmbH vorbehalten. Die ei-tea GmbH ist berechtigt für jede Mahnung eine Kostenpauschale von € 5,00 zu erheben.
- (2) Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.
- (3) Bei Annahmeverzug des Kunden wird die Forderung der ei-tea GmbH ungeachtet der noch ausstehenden Lieferung fällig.
- (4) Werden der ei-tea GmbH Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, kann sie durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen - auch bedingte, befristete, gestundete, sowie solche, für die Wechsel gegeben wurden - zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Ebenso kann sich die ei-tea GmbH von einer vereinbarten Vorleistungspflicht durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung ihrer Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, kann sie durch schriftliche Erklärung eine Nachfrist von 2 Wochen setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- (5) Gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlungen in Verzug, ist die ei-tea GmbH berechtigt, die Lieferungen aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten. Soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, ist sie berechtigt, eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- (1) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der ei-tea GmbH ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung von ihr nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Soweit der Kunde Kaufmann ist, stehen ihm keine Zurückbehaltungsrechte nach den §§ 273, 320 BGB und § 369 HGB gegen die ei-tea GmbH zu.

§ 7 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der ei-tea GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die ei-tea GmbH hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.



§ 8 Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der ei-tea GmbH erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die ei-tea GmbH hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Rechte aus Verträgen mit der ei-tea GmbH ist Sindelfingen.

§ 10 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Regelungen der vorliegenden AGB als Ganzes nicht.